

ANHANG zu

"Grundeinkommen – der beste Weg, um Armut auszumerzen: Beispiel Kindergrundsicherung" von [Ronald Blaschke, Februar 2011](#)

Varianten der Kindergrundsicherung: Variante 1 ist ausgestaltet wie in Kapitel II angegeben. Variante 2 unterscheidet sich von Variante 1 nur durch die Höhe der Kindergrundsicherung. In dieser Variante soll sie lediglich 454 Euro monatlich betragen. "Hintergrund für die Einbeziehung einer 'kleinen' Variante der Kindergrundsicherung ist die Annahme, dass künftig ein zunehmender Teil der außerhäuslichen Kinderbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Ganztagschulen) staatlich bereitgestellt und finanziert wird. Dementsprechend könnte die für Betreuung, Erziehung und Ausbildung vorgesehene Komponente der Kindergrundsicherung (180 Euro p. M. bzw. 2.160 Euro p. a.) etwas geringer als der im Jahr 2009 geltende entsprechende Freibetrag ausfallen und wurde auf den Mindestbetrag nach derzeitigen verfassungsrechtlichen Vorgaben gesetzt." (ebenda: 19 f.)¹

***Varianten des erhöhten Kindergeldes*:** Becker und Hauser untersuchen sowohl die im Kapitel II beschriebene Variante, von ihnen als Variante 2 bezeichnet, als auch

¹ Hintergrund dieser Bemerkung zur verfassungskonformen Ausgestaltung ist der verfassungsrechtliche Grundsatz, dass Kinder und deren Unterhaltsaufwand/-bedarf keine Privatsache der Eltern sind. Deswegen gibt es den staatlichen Kinderlastenausgleich. Das heißt, dass Kinder/Jugendliche erstens unabhängig vom Einkommensstand der Eltern der Gesellschaft gleich viel Wert sind. Deswegen wird die unter Kapitel III dargelegte Kritik am ungerechten Kinderlastenausgleich zu Ungunsten von Eltern mit geringem Einkommen vorgebracht. Zweitens müssen auch Eltern mit hohem Einkommen durch einen staatlichen Kinderlastenausgleich gegenüber Personen ohne Kinder mit vergleichbar hohem Einkommen gleichgestellt werden (horizontale Gerechtigkeit), weil eben auch deren Kindesunterhaltsleistungen keine Privatsache sind (vgl. Lenze 2008: 12 f.) Annemarie Lenze, Professorin für Familien- und Jugendhilferecht an der Hochschule Darmstadt, kommt in einem Gutachten für die Hans-Böckler-Stiftung zum Ergebnis: "Der Gesetzgeber kann zu einem einheitlichen Kindergeld übergehen. Die Verfassungsmäßigkeit dieses Kindergeldes hängt jedoch davon ab, ob es **von den Auswirkungen her** der Höhe des Kinderfreibetrages entspricht." (Lenze 2008: 27; Hervorhebung R. B.; vgl. auch ebenda: 18) Ein einheitlich hohes und zu versteuerndes Kindergeld und die Abschaffung der kindbedingten Steuerfreibeträge – also der hier besprochenen Form einer Kindergrundsicherung – würde nach Lenze nur dann mit der Verfassung übereinstimmen, wenn es nach dem Steuereingriff der Entlastung **wirkung** entspricht, die heute von Eltern im obersten Steuertarif über das Kindergeld hinaus durch die Freibeträge erzielt wird. Dazu führen Becker und Hauser aus: "Bei einem **Bruttokindergeld von 454 Euro** ergibt sich beim Reichensteuersatz einschließlich Solidaritätszuschlag ein Nettobetrag von 238 Euro, was der nach der Freibetragsregelung von 2009 maximalen Steuerersparnis entspricht; bei jeder Erhöhung des Spitzensteuersatzes müsste das Bruttokindergeld der 'kleinen' Variante der Kindergrundsicherung allerdings entsprechend erhöht werden, um der derzeitigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts [...] zu genügen." (Becker/Hauser 2010: 20; Hervorhebung R. B.)

eine Variante 1 des erhöhten Kindergeldes. Diese unterscheidet sich von der Variante 2 in der Höhe (statt 322 Euro nur 238 Euro).

Varianten des verbesserten altersgestaffelten Kinderzuschlags: Becker und Hauser analysieren die Wirkung zweier Varianten dieser Reformoption: Variante 1: Alleinerziehende erhalten einen Mehrbedarfzuschlag analog dem im SGB II geltenden Mehrbedarfzuschlag für Alleinerziehende. Variante 2: Die Entzugsrate des Kindergeldzuschlags bei elterlichem Nichterwerbseinkommen wird von bisher 100 auf 70 Prozent gesenkt.

Im Folgenden werden die in der Studie von Becker und Hauser untersuchten Auswirkungen dargelegt.

Ergebnisse bezüglich fiskalischer Kosten:

Die **Kindergrundsicherung** würde nach einer *Makroabschätzung* 29,7 Milliarden Euro (Variante 1) bzw. 21,7 Milliarden Euro (Variante 2), das **erhöhte Kindergeld** unter selbigen Bedingungen 9,4 Milliarden Euro (Variante 1) bzw. 28,0 Milliarden Euro (Variante 2) kosten (netto). (vgl. Becker/Hauser 2010: 100 ff.)

Nach einer *Mikrosimulation* würden sich die Nettomehrkosten der **Kindergrundsicherung** auf 36,5 Milliarden Euro (Variante 1) bzw. 28,4 Milliarden (Variante 2) und des **erhöhten Kindergeldes** auf 10,8 Milliarden Euro (Variante 1) und 28,7 Milliarden Euro (Variante 2) belaufen. (vgl. ebenda: 100 ff.)² Die **Verbesserung des Kinderzuschlages** würde 5,6 Milliarden Euro (Variante 1) bzw. 5,2 Milliarden Euro (Variante 2) bei unrealistischer 100-prozentiger Inanspruchnahme kosten, bei der optimistischen Annahme von 75 Prozent Inanspruchnahme liegen die Kosten bei 4,4 Milliarden bzw. 4,3 Milliarden Euro, 2,8 Milliarden Euro bzw. 2,3 Milliarden bei einer 33-prozentigen Inanspruchnahmequote (derzeitige Inanspruchnahme). (vgl. ebenda: 146)

² Diese Angaben wurden mit der Mit-Autorin der Studie, Irene Becker, abgestimmt.

Ergebnisse für die Armutsbekämpfung:

Vorbemerkung 1

Beim systematischen Vergleich der vorgestellten Reformalternativen legen Becker/Hauser bezüglich der Modellberechnungen für die Armutsbekämpfungs- und Umverteilungswirkung eine prozentual einheitliche Erhöhung der Einkommensteuer (flat tax) durch einen sogenannten "Familien-Soli" zugrunde. Die Progression der Einkommensteuer bleibt erhalten. Diese Finanzierungsgrundlage versteht sich laut Becker und Hauser nicht als ein realistisches Finanzierungskonzept, sondern "als pragmatisches Messkonzept, um die Verteilungseffekte der diskutierten Vorschläge zur Reform des FLA so weit wie möglich von Finanzierungseffekten zu isolieren. Mittelfristig ist eine grundsätzliche Reform der Einkommensbesteuerung mit verändertem Tarif und Familien- oder Real- statt Ehegattensplitting oder aber Individualbesteuerung, möglicherweise in Kombination mit einer Erhöhung der Erbschaftsteuer und/oder Wiedereinsetzung der Vermögensteuer, zu erwägen [...]." (ebenda 2010: 27; vgl. ebenda: 102) Man beachte aber für das Folgende: Eine veränderte Gegenfinanzierung würde auch anders bezüglich der Armutsbekämpfung und der Umverteilung wirken.

Der "Familien-Soli", den Becker und Hauser ihren Berechnungen zugrunde legen, beträgt zur Gegenfinanzierung der Mehrkosten nach der *Mikrosimulation* für die Kindergrundsicherung 16,5 Prozent (Variante 1) bzw. 13,0 Prozent (Variante 2), für das erhöhte Kindergeld 5,5 Prozent (Variante 1) und 14,7 Prozent (Variante 2). (vgl. ebenda: 100 ff.)³ Becker und Hauser errechneten für den verbesserten Kinderzuschlag für die nötige Gegenfinanzierung eine prozentual einheitliche Steuererhöhung von 1,2 Prozent (Variante 1 und 2 bei 33 Prozent Inanspruchnahme) bis zu 2,8 Prozent (Variante 1 bei 100 Prozent Inanspruchnahme des Kinderzuschlags). (vgl. ebenda: 146)

Vorbemerkung 2

Becker und Hauser weichen aus methodischen Gründen beim Nachweis der Armutsbekämpfung durch die Reformalternativen für den Kinderlastenausgleich vom EU-Standard der Einkommensarmutsberechnung ab. Statt der EU-Festlegung der

³ Diese Angaben für die "Familien-Soli"-Flat-Tax wurden mit der Mit-Autorin, Irene Becker abgestimmt.

Armuts(risiko)grenze bei 60 Prozent des mediangemittelten Nettoäquivalenzeinkommens (neue OECD-Äquivalenzskala) benutzen
Becker/Hauser 50 Prozent des arithmetisch gemittelten Nettoäquivalenzeinkommens (neue OECD-Äquivalenzskala) für die Festlegung der Armuts(risiko)grenze. Damit ergeben sich auch andere Armuts(risiko)quoten als nach dem EU-Standard.⁴

Armutsbekämpfung gesamte Bevölkerung

Ausgewiesen wird die Veränderung der Armutsquote (Anteil der Einkommensarmen an der Gesamtbevölkerung). (vgl. ebenda: 106)

Senkung der Armutsquote insgesamt von 14,5 Prozent
bei Kindergrundsicherung (Variante 1) auf 9,8 Prozent
bei Kindergrundsicherung (Variante 2) auf 10,2 Prozent
bei erhöhtem Kindergeld (Variante 1) auf 12,5 Prozent
bei erhöhtem Kindergeld (Variante 2) auf 10,3 Prozent
bei verbessertem, altersgestaffeltem Kinderzuschlag (Variante 1)
(33, 75 und 100 ist die jeweilige Quote der Inanspruchnahme in Prozent)
auf 13,4 Prozent (33), 13,1 Prozent (75) und 12,7 Prozent (100)
bei verbessertem, altersgestaffeltem Kinderzuschlag (Variante 2)
auf 13,9 Prozent (33), 12,9 Prozent (75) und 12,6 Prozent (100).

Armutsbekämpfung nach Altersgruppen:

Ausgewiesen wird die Veränderung der altersgruppenspezifischen Armutsquote (Anteil der Einkommensarmen an der jeweiligen Altersgruppe). (vgl. ebenda: 106, 148 ff.)

Kindergrundsicherung (Variante 1)

Altersgruppe unter 15 Jahre: Senkung von 16,5 Prozent auf 3,3 Prozent
Altersgruppe 16 – 24 Jahre: Senkung von 21,6 Prozent auf 13,1 Prozent
Altersgruppe 25 – 49 Jahre: Senkung von 12,8 Prozent auf 7,7 Prozent
Altersgruppe 50 – 64 Jahre: Senkung von 12,3 Prozent auf 11,5 Prozent

⁴ Gründe für den methodischen Wechsel der Festlegung der Armuts(risiko)grenze finden sich bei Becker/Hauser 2010: 107 ff.

Altersgruppe 64 und mehr Jahre: Erhöhung von 14,5 Prozent auf 14,7 Prozent⁵

Kindergrundsicherung (Variante 2)

Altersgruppe unter 15 Jahre: Senkung von 16,5 Prozent auf 4,3 Prozent

Altersgruppe 16 – 24 Jahre: Senkung von 21,6 Prozent auf 14,6 Prozent

Altersgruppe 25 – 49 Jahre: Senkung von 12,8 Prozent auf 8,1 Prozent

Altersgruppe 50 – 64 Jahre: Senkung von 12,3 Prozent auf 11,6 Prozent

Altersgruppe 64 und mehr Jahre: Armutsquote bleibt bei 14,5 Prozent

erhöhtes Kindergeld (Variante 1)

Altersgruppe unter 15 Jahre: Senkung von 16,5 Prozent auf 11,8 Prozent

Altersgruppe 16 – 24 Jahre: Senkung von 21,6 Prozent auf 18,5 Prozent

Altersgruppe 25 – 49 Jahre: Senkung von 12,8 Prozent auf 10,7 Prozent

Altersgruppe 50 – 64 Jahre: Senkung von 12,3 Prozent auf 11,7 Prozent

Altersgruppe 64 und mehr Jahre: Senkung von 14,5 Prozent auf 14,0 Prozent

erhöhtes Kindergeld (Variante 2)

Altersgruppe unter 15 Jahre: Senkung von 16,5 Prozent auf 5,4 Prozent

Altersgruppe 16 – 24 Jahre: Senkung von 21,6 Prozent auf 14,6 Prozent

Altersgruppe 25 – 49 Jahre: Senkung von 12,8 Prozent auf 8,3 Prozent

Altersgruppe 50 – 64 Jahre: Senkung von 12,3 Prozent auf 11,4 Prozent

Altersgruppe 64 und mehr Jahre: Senkung von 14,5 Prozent auf 14,1 Prozent

verbesserter altersgestaffelter Kinderzuschlag (Variante 1)

(33, 75 und 100 ist die jeweilige Quote der Inanspruchnahme in Prozent.)

Altersgruppe unter 15 Jahre: Senkung von 16,8 Prozent⁶ auf 13,4 Prozent (33), 12,4 Prozent (75), 11,4 Prozent (100)

⁵ Die teilweise auftretende sehr geringe Verschlechterung der Armutsquoten von Bevölkerungsgruppen im höheren Alter oder von Paaren ohne Kinder ist letztlich methodischen Gründen der Berechnung der Armutsquote geschuldet. Sie brauchen nicht mit Einkommensverlusten der Betroffenen einherzugehen.

⁶ Bei der Betrachtung des reformierten Kinderzuschlags treten gegenüber der Betrachtung der Kindergrundsicherung und des erhöhten Kindergeldes bei den Ist-Armutsquoten geringe Abweichungen auf – sowohl bei der Analyse auf der Ebene der Altersgruppen als auch bei der Analyse auf der Ebene der Familientypen. Diese Abweichungen resultieren daraus, dass bei der Analyse der Wirkung des verbesserten Kinderzuschlags ein verändertes Simulationsmodell zur Berechnung der konkreten Auswirkungen verwendet werden musste, welches insbesondere dem

Altersgruppe 16 – 24 Jahre: Senkung von 21,0 Prozent auf 19,6 Prozent (33), 18,9 Prozent (75), 18,4 Prozent (100)

Altersgruppe 25 – 49 Jahre: Senkung von 13,0 Prozent auf 11,6 Prozent (33), 11,3 Prozent (75), 10,7 Prozent (100)

Altersgruppe 50 – 64 Jahre: Senkung von 12,1 Prozent auf 12,1 Prozent (33), 12,0 Prozent (75), 12,1 Prozent (100)

Altersgruppe 64 und mehr Jahre: Steigerung von 14,7 Prozent auf 14,8 Prozent (33, 75, 100)

verbesserter altersgestaffelter Kinderzuschlag (Variante 2)

(33, 75 und 100 ist die jeweilige Quote der Inanspruchnahme in Prozent.)

Altersgruppe unter 15 Jahre: Senkung von 16,8 Prozent auf 14,9 Prozent (33), 12,0 Prozent (75), 11,4 Prozent (100)

Altersgruppe 16 – 24 Jahre: Senkung von 21,0 Prozent auf 19,9 Prozent (33), 18,7 Prozent (75), 18,3 Prozent (100)

Altersgruppe 25 – 49 Jahre: Senkung von 13,0 Prozent auf 12,2 Prozent (33), 11,0 Prozent (75), 10,7 Prozent (100)

Altersgruppe 50 – 64 Jahre: Senkung von 12,1 Prozent auf 12,1 Prozent (33), 12,0 Prozent (75), 12,0 Prozent (100)

Altersgruppe 64 und mehr Jahre: Steigerung von 14,7 Prozent auf 14,8 Prozent (33, 75, 100)

Zwischenfazit: Die Kindergrundsicherung (Variante 1) senkt die Einkommensarmut der Gesamtbevölkerung und der einzelnen Altersgruppen am stärksten.

Insbesondere wird die Einkommensarmut bei Kindern und Jugendlichen bis zum 15. Lebensjahr kräftig gesenkt – sowohl bei Variante 1 und 2 der Kindergrundsicherung als auch bei Variante 2 des erhöhten Kindergeldes. Variante 2 der

Kindergrundsicherung unterscheidet sich von Variante 2 des erhöhten Kindergeldes bezüglich der Einkommensarmutsbekämpfung kaum. Sehr gering dagegen bekämpft Variante 1 des erhöhten Kindergeldes die Einkommensarmut, auch bei Kindern und Jugendlichen. Eine ähnliche sehr geringe Armutsbekämpfung bei Kindern und Jugendlichen wird vom verbesserten altersgestaffelten Kinderzuschlag (beide

Zusammenhang zwischen Grundsicherungsleistung und Inanspruchnahme des Kinderzuschlags (und des Wohngelds) gerechter wird. (vgl. Becker/Hauser 2010: 65 f., 131 ff.)

Varianten) nur bei der unrealistischen Quote der Inanspruchnahme des Kinderzuschlags (und des möglichen Wohngeldanteils des Kindes) von 100 Prozent erreicht.

Armutsbekämpfung nach Familientypen:

Ausgewiesen wird die Veränderung der familientypspezifischen Armutsquote (Anteil der Einkommensarmen des jeweiligen Familientyps). (vgl. ebenda: 110, 150 f.)

Kindergrundsicherung (Variante 1)

Alleinstehende: Senkung von 20,9 Prozent auf 20,7 Prozent

Paare ohne Kinder: Steigerung von 9,4 Prozent auf 9,6 Prozent

Alleinerziehende gesamt: Senkung von 37,0 auf 14,3 Prozent

Alleinerziehende (1 Kind): Senkung von 38,7 Prozent auf 18,3 Prozent

Alleinerziehende (2 und mehr Kinder): Senkung von 35,4 Prozent auf 10,1 Prozent

Paare mit Kindern gesamt: Senkung von 10,9 Prozent auf 3,3 Prozent

Paare mit einem Kind: Senkung von 10,2 Prozent auf 5,8 Prozent

Paare mit 2 Kindern: Senkung von 8,3 Prozent auf 2,0 Prozent

Paare mit 3 und mehr Kindern: Senkung von 17,8 Prozent auf 1,2 Prozent

Kindergrundsicherung (Variante 2)

Alleinstehende: Senkung von 20,9 Prozent auf 20,7 Prozent

Paare ohne Kinder: Steigerung von 9,4 Prozent auf 9,5 Prozent

Alleinerziehende gesamt: Senkung von 37,0 auf 17,3 Prozent

Alleinerziehende (1 Kind): Senkung von 38,7 Prozent auf 21,0 Prozent

Alleinerziehende (2 und mehr Kinder): Senkung von 35,4 Prozent auf 13,5 Prozent

Paare mit Kindern gesamt: Senkung von 10,9 Prozent auf 3,9 Prozent

Paare mit einem Kind: Senkung von 10,2 Prozent auf 6,1 Prozent

Paare mit 2 Kindern: Senkung von 8,3 Prozent auf 2,5 Prozent

Paare mit 3 und mehr Kindern: Senkung von 17,8 Prozent auf 2,6 Prozent

erhöhtes Kindergeld (Variante 1)

Alleinstehende: Senkung von 20,9 Prozent auf 20,4 Prozent

Paare ohne Kinder: Senkung von 9,4 Prozent auf 9,1 Prozent

Alleinerziehende gesamt: Senkung von 37,0 auf 25,5 Prozent

Alleinerziehende (1 Kind): Senkung von 38,7 Prozent auf 26,0 Prozent
Alleinerziehende (2 und mehr Kinder): Senkung von 35,4 Prozent auf 25,0 Prozent
Paare mit Kindern gesamt: Senkung von 10,9 Prozent auf 8,6 Prozent
Paare mit einem Kind: Senkung von 10,2 Prozent auf 8,5 Prozent
Paare mit 2 Kindern: Senkung von 8,3 Prozent auf 5,9 Prozent
Paare mit 3 und mehr Kindern: Senkung von 17,8 Prozent auf 14,1 Prozent

erhöhtes Kindergeld (Variante 2)

Alleinstehende: Senkung von 20,9 Prozent auf 20,3 Prozent
Paare ohne Kinder: Senkung von 9,4 Prozent auf 9,2 Prozent
Alleinerziehende gesamt: Senkung von 37,0 auf 19,0 Prozent
Alleinerziehende (1 Kind): Senkung von 38,7 Prozent auf 20,9 Prozent
Alleinerziehende (2 und mehr Kinder): Senkung von 35,4 Prozent auf 17,0 Prozent
Paare mit Kindern gesamt: Senkung von 10,9 Prozent auf 4,4 Prozent
Paare mit einem Kind: Senkung von 10,2 Prozent auf 6,8 Prozent
Paare mit 2 Kindern: Senkung von 8,3 Prozent auf 2,5 Prozent
Paare mit 3 und mehr Kindern: Senkung von 17,8 Prozent auf 3,4 Prozent

verbesserter altersgestaffelter Kinderzuschlag (Variante 1)

(33, 75 und 100 ist die jeweilige Quote der Inanspruchnahme in Prozent.)
Alleinstehende: Steigerung von 20,9 Prozent auf 21,0 Prozent (33, 75, 100)
Paare ohne Kinder: Beibehaltung von 9,4 Prozent bei 33 und 75, Steigerung auf 9,5 Prozent bei 100
Alleinerziehende gesamt: Senkung von 36,9 Prozent auf 35,2 Prozent (33), 32,4 Prozent (75), 31,4 Prozent (100)
Alleinerziehende (1 Kind): Senkung von 39,9 Prozent auf 38,7 Prozent (33), 36,8 Prozent (75), 35,2 Prozent (100)
Alleinerziehende (2 und mehr Kinder): Senkung von 34,8 Prozent auf 31,7 Prozent (33), 27,9 Prozent (75), 27,4 (100)
Paare mit Kindern gesamt: Senkung von 11,0 Prozent auf 8,6 Prozent (33), 8,2 Prozent (75), 7,3 Prozent (100)
Paare mit einem Kind: Senkung von 10,7 Prozent auf 9,9 Prozent (33), 9,8 Prozent (75), 8,7 Prozent (33)

Paare mit 2 Kindern: Senkung von 8,7 Prozent auf 7,0 Prozent (33), 6,5 Prozent (75), 5,5 Prozent (100)

Paare mit 3 und mehr Kindern: Senkung von 16,3 Prozent auf 9,1 Prozent (33), 8,3 Prozent (75), 8,3 Prozent (100)

verbesserter altersgestaffelter Kinderzuschlag (Variante 2)

(33, 75 und 100 ist die jeweilige Quote der Inanspruchnahme in Prozent.)

Alleinstehende: Steigerung von 20,9 Prozent auf 21,0 Prozent (33, 75, 100)

Paare ohne Kinder: Beibehaltung von 9,4 Prozent (33, 75, 100)

Alleinerziehende gesamt: Senkung von 36,9 auf 34,4 Prozent (33), 32,4 (75), 31,6 Prozent (100)

Alleinerziehende (1 Kind): Senkung von 39,9 Prozent auf 38,5 Prozent (33), 35,4 Prozent (75), 35,2 Prozent (100)

Alleinerziehende (2 und mehr Kinder): Senkung von 34,8 Prozent auf 30,0 Prozent (33), 29,3 Prozent (75), 27,8 (100)

Paare mit Kindern gesamt: Senkung von 11,0 Prozent auf 9,8 Prozent (33), 7,7 Prozent (75), 7,3 Prozent (100)

Paare mit einem Kind: Senkung von 10,7 Prozent auf 10,6 Prozent (33), 9,1 Prozent (75), 8,7 Prozent (33)

Paare mit 2 Kindern: Senkung von 8,7 Prozent auf 8,2 Prozent (33), 6,0 Prozent (75), 5,4 Prozent (100)

Paare mit 3 und mehr Kindern: Senkung von 16,3 Prozent auf 11,6 Prozent (33), 8,4 Prozent (75), 8,3 Prozent (100)

Zwischenfazit: Die Kindergrundsicherung (Variante 1) senkt die Einkommensarmut der Familien mit Kindern am stärksten – stärker bei Paaren mit Kindern, geringer bei Alleinerziehenden. Insbesondere wird die Einkommensarmut bei Familien mit zwei und mehr Kindern und Jugendlichen kräftig gesenkt. Am zweitbesten schneidet Variante 2 der Kindergrundsicherung ab, gefolgt von Variante 2 des erhöhten Kindergeldes. Gering bekämpft Variante 1 des erhöhten Kindergeldes die Einkommensarmut der Familien mit Kindern und Jugendlichen, sehr gering die Varianten des verbesserten Kinderzuschlags. Dessen Armutsbekämpfungswirkung ist allerdings bei Paaren mit Kindern teilweise etwas größer als oder ähnlich wie beim erhöhten Kindergeld nach Variante 1.

Fazit für die Bekämpfung der Einkommensarmut:

Variante 1 der Kindergrundsicherung ist diejenige, die die Einkommensarmut bei Kindern und Jugendlichen (unter 15 Jahren) und Familien mit Kindern und Jugendlichen sehr kräftig zurückdrängt. Eine geringere Wirkung bei der Armutsbekämpfung zeigen die Kindergrundsicherung Variante 2 und die Kindergelderhöhung Variante 2. Zum Teil ähneln sich diese beiden Reformalternativen allerdings in ihrer Wirkung. Eine geringe armutsbekämpfende Wirkung ist bei Variante 1 des erhöhten Kindergeldes festzustellen. Bei einigen Familientypen entspricht dessen Wirkung auch der des verbesserten Kinderzuschlags – allerdings in der Regel nur dann, wenn eine hohe, zum Teil unrealistische Inanspruchnahme des verbesserten Kinderzuschlags unterstellt wird.

Ergebnisse für die Umverteilungswirkung:

Becker und Hauser führen auch umfangreiche Analysen und Betrachtungen konkreter Umverteilungswirkungen der hier vorgestellten Varianten der drei Reformalternativen Kindergrundsicherung, erhöhtes Kindergeld und verbesserter Kinderzuschlag durch. Beachtet werden muss bei der Rezeption der Ergebnisse der Analysen und Betrachtungen von Becker und Hauser, dass das zugrunde gelegte Konzept zur Finanzierung der Reformalternativen (Familien-Soli-Flat-Tax) nicht als ein tatsächlich zu realisierendes Konzept von Becker und Hauser verstanden werden. Somit sind die Ergebnisse zu Umverteilungswirkungen nur unter dem Vorbehalt als realistisch anzuerkennen, dass tatsächlich ein solcher Familien-Soli in o. g. Größenordnung erhoben wird. *Bei Finanzierung durch eine Vermögens- oder Erbschaftssteuer würden sich andere Umverteilungswirkungen ergeben.*

Im Folgenden sollen die grundsätzlichen Ergebnisse der Studie von Becker und Hauser bezüglich der Umverteilungswirkung unter genannter Finanzierungsvoraussetzung wiedergegeben werden:

Nach der *Makroabschätzung* wird von Becker und Hauser eingeschätzt: "Wenn zur Finanzierung der jeweiligen Reform ein erhöhtes Niveau der Einkommensteuerbelastung bei allerdings unveränderter Progressivität, approximiert durch einen Zuschlag auf die Einkommensteuer, berücksichtigt wird,

kehren sich im oberen Einkommensbereich sowohl bei der Kindergrundsicherung als auch bei der universellen Kindergelderhöhung Nettobegünstigungen in Einkommensminderungen gegenüber dem Status quo um. Aber auch hier zeigt sich die vergleichsweise große Umverteilungswirksamkeit der Kindergrundsicherung deutlich: Im unteren Einkommensbereich fallen die Begünstigungen im Falle der Kindergrundsicherung am stärksten aus, im mittleren und oberen Einkommensbereich sind die Einkommenszuwächse bei den Kindergelderhöhungen ohne Besteuerung am größten [...]. Das Konzept der Kindergrundsicherung ist also nicht nur zur Bekämpfung von Kinderarmut geeignet, sondern impliziert eine konsequente Umverteilung 'von oben nach unten', die stärker als im Falle einer Kindergelderhöhung ohne Besteuerung ausfallen und die Ungleichheit der Einkommensverteilung deutlicher mindern würde. [...] Mit dem vergleichsweise begrenzten Konzept der Ausweitung des Kinderzuschlags könnte die Situation von Familien in prekären Einkommensverhältnissen bis zu Familien der unteren Mittelschicht deutlich verbessert werden. Inwieweit dieser Effekt eintreten würde, hängt allerdings auch vom Inanspruchnahmeverhalten ab. [...] Die Situation der ärmsten Familien, die trotz herabgesetzter SGB II-Schwelle weiterhin auf ALG II und Sozialgeld angewiesen wären, würde sich allerdings ceteris paribus nicht verändern [...] und am oberen Rand würden die Entlastungseffekte des FLA als Folge der kindbedingten Freibeträge weiterhin mit dem elterlichen Einkommen zunehmen." (ebenda: 64 f.)

Nach der *Mikrosimulation* wird folgende Einschätzung gegeben, die neben der bereits dargestellten Umverteilungswirkungen anhand der Armutsbekämpfungswirkungen auch auf konkrete Reformgewinner bzw. -verlierer bei verschiedenen Familientypen verweist: "Gut drei Viertel [bei der Kindergrundsicherung, R. B], im Falle der einfachen Kindergelderhöhungen fast vier Fünftel der Personen in Familienhaushalten zählen zu den Reformgewinnern – das sind etwa 30 Mio. Personen (Eltern(teile) und Kinder), und nur bei knapp einem Viertel bzw. gut einem Fünftel übersteigen die Gegenfinanzierungsbeiträge die Transfererhöhungen. Demgegenüber sind drei Fünftel der Bevölkerung, die alleinstehend sind oder in einem familiären Kontext ohne kindergeldberechtigte Kinder leben, von Einkommensminderungen betroffen, bei etwa 37% bleibt das Einkommen unverändert, und nur ca. 2% – das sind Kindergeldberechtigte, die nicht mehr im Haushalt der Eltern leben – erweisen sich als Reformgewinner. Insgesamt

ergeben sich für zwei Fünftel der Gesamtbevölkerung reformbedingte Einkommensminderungen." (ebenda: 118) Und weiter heißt es: "Die von beiden Reformansätzen ausgehende Umverteilung innerhalb der Gruppe der Familien, die zu einer Annäherung an das Ziel der Chancengerechtigkeit führen könnte, spiegelt letztlich die guten bzw. gehobenen Einkommenspositionen einer Minderheit, nämlich des oberen Fünftels dieser Gruppe; denn drei Viertel bis vier Fünftel der Bevölkerung in Familien wären netto begünstigt. Die Finanzierungsbeiträge der Alleinstehenden und der Paare ohne Kinder zur Kindergrundsicherung in Höhe von etwa 30% der Bruttokosten – das sind 53% der Nettokosten – bzw. zu den alternativen Kindergelderhöhungen in Höhe von 56% der Kosten [⁷] werden von etwa drei Fünfteln dieser Gruppe getragen." (ebenda: 128 f.; vgl. auch die Tabellen ebenda: 119 ff.) Bei dem Kinderzuschlag ist keine große Umverteilung von oben nach unten zu erwarten, ist doch das Volumen der umverteilten Einkommen gering, ebenso die hier zugrunde gelegte prozentual einheitliche Erhöhung der Einkommensteuer.

Literatur:

Irene Becker/Richard Hauser: Kindergrundsicherung, Kindergeld und Kinderzuschlag: Eine vergleichende Analyse aktueller Reformvorschläge. Abschlussbericht für die Hans-Böckler-Stiftung, Riedstadt/Frankfurt am Main 2010; unter <http://www.boeckler.de/pdf/fof/S-2008-182-4-3.pdf>

Anne Lenze: Die Verfassungsmäßigkeit eines einheitlichen und der Besteuerung unterworfenen Kindergeldes. Rechtsgutachten für die Hans-Böckler-Stiftung, Arbeitspapier 151 Düsseldorf 2008; unter http://www.boeckler.de/pdf/p_arbp_151.pdf

⁷ Brutto- und Nettokosten der Kindergelderhöhung unterscheiden sich kaum, da z. B. kaum andere soziale Transfers wegfallen.